

---

**Bearbeitungshinweise**

- Automatik, wenn Position .....versichert

**Anwendungsbereich**

FIMO / VAW

**Text**

**Allgefahrenversicherung Photovoltaikanlage - Anlagen bis max. 10 kWp**

1. Für Photovoltaikanlagen leisten wir Entschädigung für gemäß Teil A Ziffer 1.3.1 bis 1.3.6 und 1.3.9 BFIMO / BVAW versicherbare Gefahren und Schäden.
2. Für die Entschädigungsberechnung bei Schäden gemäß Abs. 1 gilt Teil A Ziffer 1.4.3 Abs. 1 a, 1 c, 2 und 4 BFIMO / BVAW.
3. Sofern im Versicherungsfall ausschließlich die versicherte Photovoltaikanlage zu Schaden gekommen ist,
  - a) findet ein im Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt für Teil A Ziffer 1.3.1 bis 1.3.4 BFIMO / BVAW versicherte Gefahren und Schäden keine Anwendung.
  - b) gilt für Teil A Ziffer 1.3.5, 1.3.6 und 1.3.9 BFIMO / BVAW versicherte Gefahren und Schäden ein Selbstbehalt von jeweils 500 Euro.
4. Ist in Ansehung der Gefahren und Schäden gemäß Teil A Ziffer 1.3.1 bis 1.3.4 oder 1.3.6 BFIMO / BVAW eine Versicherung für Kosten oder zusätzliche Einschlüsse nach Teil A Ziffer 1.1.3 BFIMO / BVAW vereinbart, gilt diese bei Photovoltaikanlagen auch für alle Gefahren und Schäden gemäß Abs. 1.
5. Wird die Stromgewinnung durch eine versicherte Photovoltaikanlage infolge eines Versicherungsfalles gemäß Teil A Ziffer 1.3.1 bis 1.3.6 und 1.3.9 BFIMO / BVAW unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzen wir den dadurch entstehenden Ertragsausfall gemäß Absatz 2.

Als Ertragsausfall ersetzen wir pro Kilowattpeak (kwp) der vom Ertragsausfall betroffenen Nennleistung der Photovoltaikanlage für jeden Tag des Unterbrechungszeitraums 2,50 Euro.

Wir ersetzen den Ertragsausfall gemäß Absatz 2, der innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles entstanden ist.
6. Die Versicherungssumme für die Photovoltaikanlage wird von uns aufgrund der von Ihnen angegebenen Nennleistung (in „kWp“) der Anlage ermittelt. Die Versicherungssumme gilt lediglich als Beitragsbemessungsgrundlage und ist abweichend von Teil A Ziffer 1.4.4 Abs. 1 b BFIMO / BVAW nicht unsere Höchstersatzleistung. Wir haften für Schäden gemäß Nr. 1 über die Versicherungssumme hinaus bis zum vereinbarten Versicherungswert (Teil A Ziffer 1.4.1 Abs. 1 bzw. 2 BFIMO / BVAW).

Wir verzichten auf den Einwand der Unterversicherung, sofern von Ihnen zutreffende Angaben zur Nennleistung der Anlage gemacht und nachträglich keine Leistungserhöhung der Anlage vorgenommen wurden. Ist die tatsächliche Nennleistung der Anlage unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles höher als die von Ihnen angegebene Nennleistung der Anlage, wird - abweichend von Teil A Ziffer 1.4.3 Abs. 5 BFIMO / BVAW - nur der Teil des nach Abs. 2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die von Ihnen angegebene Nennleistung zu der tatsächlichen Nennleistung der Anlage.

Im gleichen Verhältnis ist die Entschädigung für versicherte Kosten oder zusätzliche Einschlüsse gemäß Abs. 4 und für den versicherten Ertragsausfall gemäß Abs. 5 zu kürzen.